

5. Die Besonderheiten der Untersuchung von Vermögensverderb oder -Vernichtung infolge verbrecherischer Pflichtvergessenheit²⁴⁾

Der Verderb oder die Vernichtung von Objekten staatlichen oder gesellschaftlichen Vermögens (von Getreide oder Gemüse in der Periode der Ernteeinbringung im Ergebnis falscher Lagerung und nicht rechtzeitigen Abtransports des Gemüses in die Gemüsespeicher wegen schlechter Lagerungsbedingungen, von Lebensmitteln bei der Lagerung und beim Transport, von Rohstoffen und fertiger Produktion in Industriebetrieben usw.) dient häufig als Anlaß für die Einleitung eines Verfahrens.

Bei der Planung der Untersuchung solcher Fälle ist in erster Linie vorzusehen:

- a) die genaue Feststellung der Tatsache des Verderbs bzw. der Vernichtung von Gütern,
- b) die Aufdeckung der diesbezüglichen Umstände und der unmittelbaren Ursachen hierfür **und**
- c) die Feststellung der Handlungen (oder Unterlassungen) von Amtspersonen, durch die diese Ursachen hervorgerufen oder nicht beseitigt wurden.

Der Charakter der Untersuchungshandlungen zur Feststellung der Tatsache des Verderbs bzw. der Vernichtung von Gütern hängt davon ab, ob zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens die betreffenden Waren noch vorhanden sind oder ob sie bereits realisiert (zum Beispiel irgendeiner technischen Verwertung zugeführt oder vernichtet) wurden.

Im ersten Falle muß unverzüglich eine Besichtigung der verdorbenen Güter und ihres Aufbewahrungsortes vorgenommen werden, um festzustellen: a) die Menge der verdorbenen Güter, b) den Charakter und den Grad des Verderbs, c) die Bedingungen, unter denen sich die verdorbenen Güter befinden.

Die Besichtigung der verdorbenen Güter kann die Unzulänglichkeit oder Nichteignung der Räume für die Aufbewahrung dieser Produkte, die Nichteinhaltung der Fristen für die Errichtung der entsprechenden Bauten, die schlechte Organisation und Nichteinhaltung der Vorschriften für die Aufbewahrung und den Transport aufdecken (Verletzung der Temperaturregulierung, Unterlassen von Sortierungen, schlechte Lüftung der Räume u. a. m.).

²⁴⁾ Die Besonderheiten der Untersuchung von Pflichtvergessenheit, die zu Minusdifferenzen führte, wurden in Kapitel III behandelt.